



Frauenfeld,

23. Juni 1999
Entscheid Nr. 249

4

Müllheim

Änderungen: Zonenplan im Gebiet Tüüchelröösli und Baulinienplan Tüüchelröösli

1. Mit Schreiben vom 17. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse hängig.
2. Mit Beschluss Nr. 175 vom 23. September 1998 hat das DBU den Baulinienplan Tüüchelröösli mit Ausnahme der Baulinie für Hochbauten auf den Parzellen Nm. 91 und 991 im Bereich nördlich der bestehenden Bauten mit den Assekuranznummern 709 und 732 genehmigt. Dafür war die vom Forstamt geltend gemachte massive Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes entscheidend. Im Nachgang zur generellen Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 334 vom 23.3.1993) hat die Gemeinde Müllheim die Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Bauzonen und Wald durchgeführt (RRB Nr. 840 vom 9.9.1997). Im Rahmen der Einsprachebehandlung gegen den Waldfeststellungsplan Nr. 2 (Tüüchelröösli, Roseberg) gelangte das Forstamt nach der erwähnten Nichtgenehmigung nun zur Auffassung, die Bestockung westlich der Hochwasserschutzbaute bei Parzelle Nr. 991 sei nicht Wald im Rechtsinn. Dies führte zu einer entsprechenden Änderung des erwähnten Waldfeststellungsplans. Damit fielen die ausschlaggebenden Gründe für die erwähnte Nichtgenehmigung der Baulinie dahin. Gleichzeitig entstand die Notwendigkeit, das aus der Waldfläche entlassene Areal einer Nutzungszone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zuzuweisen. Ebenso wie die vorgenannte Baulinie erfüllt auch die ausgeschiedene Freihaltezone in diesem Böschungsbereich die Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

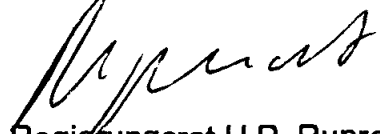
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 8. Dezember 1998 beschlossenen Änderungen des Zonenplans im Gebiet Tüüchelröösli und des Baulinienplans Tüüchelröösli werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen im Gebiet Tüüchelröösli und zwei Baulinienplanänderungen Tüüchelröösli, je mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt, unter Beilage des in der Zonenplanänderung eingetragenen Waldfeststellungsplanes Nr. 2, mit Nummer und Genehmigungsdatum des vorliegenden Beschlusses ergänzt.
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen und zwei Baulinienplanänderungen Tüüchelröösli, je mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Juni 1999